Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 6. Mittwoch, den 6. Januar. 1847.

Aufforderung.

Um das zum Behuf des für das Jahr 1847 aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters der Stadt Leipzig, nach Vorschrift der zu dem Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetze vom 24. Decbr. 1845 erlassenen hohen Ausführungsverordnung vom nämlichen Tage §. 33. von uns anzufertigende Einwohner-Verzeichniß in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und andere Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse,

in welchen

1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,
2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,
3) das Einkommen, wenn es fixirt ist, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres Statt gefunden hat,
4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben,

genau aufzuführen, auch

5) die darunter begriffenen Ortszulagen und der etwa bewilligte Dienstaufwand

bemerklich zu machen,

auf das abgelaufene Jahr 1846 in der Stadt-Steuer-Einnahme allhier

bis zum 15. des jetzigen Monats

abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden, und es haben daher die betreffenden Behörden die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.

Leipzig, am 2. Januar 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Groß.**

Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die über

1) **die An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsveränderungen, ferner der Handwerksgesellen, Lehrlinge und Dienstboten bei deren Annahme und Entlassung, endlich der Fremden bei der Ankunft, dem Umzuge und der Abreise derselben,**
2) **die Einreichung der Reise-Legitimationen,**
3) **die Erholung der Aufenthaltskarten,** und
4) **die Haltung der Fremdenbücher**

allhier bestehenden und wiederholt bekannt gemachten Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt werden, so sieht das unterzeichnete Polizeiamt — geleitet von dem Wunsche, das Ordnungswesen hiesiger Stadt, zum Besten ihrer Einwohner, nach Kräften zu fördern, mit Ordnungsstrafen aber so wenig als möglich verfahren zu müssen — sich veranlaßt, jene Anordnungen in Folgendem zusammen zu stellen und sie hiermit zur Nachachtung einzuschärfen.

§. 1) So oft eine **hier wohnhafte** Familie oder einzelne Person ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von dem, bei welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden im **Einwohner-Bureau** des Polizei-Amts schriftlich anzuzeigen.

§. 2) Dieß gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern **gemeinschaftlich** oder bloß eine **Schlafstelle** inne haben.

§. 3) Eben so sind verheirathete und beurlaubte Militairpersonen (ungeachtet Letztere sich selbst an- und abmelden müssen), ingleichen alle diejenigen, welche, entweder um als **bleibende** Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um als **temporaire** Einwohner eine Zeit lang allhier zu verweilen, anherkommen, und in der letzten Beziehung unter andern Zieh- und Pflegekinder, Pensionairs, Lehrlinge, Gewerbsgehilfen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten, Künstler und Hauslehrer, bei ihrer Ankunft und ihrem Anzuge allhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem **Einwohner-Bureau** schriftlich an- und abzumelden.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18470106/1